

LESEFASSUNG

Hauptsatzung des Amtes Krakow am See

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach jeweiliger Beschlussfassung des Amtsausschusses und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung, 1., 2. und 3. Änderung erlassen:

§ 1 Name, Amtssitz und Dienstsiegel

- (1) Das Amt Krakow am See besteht aus der Stadt Krakow am See, den Gemeinden Dobbin-Linstow, Hoppenrade, Kuchelmiß und Lalendorf.
- (2) Amtssitz ist das Rathaus der Stadt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See, sowie das Verwaltungsgebäude in der Außenstelle in Lalendorf, Zum alten Dorf 1, 18279 Lalendorf.
- (3) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift AMT KRAKOW AM SEE • LANDKREIS ROSTOCK. Links neben dem Wappenbild befindet sich die Nummerierung des Siegels. Die Unterschriftenregelung ist in der Siegelordnung festgelegt.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten. Der Amtsvorsteher kann seinem Stellvertreter und weiteren Bediensteten der Amtsverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes. Dieses erfolgt insbesondere durch Bekanntmachungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Krakower Seen-Kurier“. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer Frist von 4 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung durch den Amtsvorsteher Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie an den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von maximal 30 Minuten vorgesehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 3 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im

Fälle ihrer Verhinderung vertreten. Für die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses wählen die Gemeindevertretungen für den Verhinderungsfall jeweils einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Angelegenheiten, bei denen personenbezogene Daten erforderlich sind,
3. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet einen Hauptausschuss. Er besteht aus dem Amtsvorsteher, seinen Stellvertretern sowie den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Der Hauptausschuss wird z. B. zur Beratung folgender wichtiger Aufgaben tätig:

- Beratung von Vorschlägen für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes
- Vorberatung von Satzungen
- Beratungen zu Gebietsänderungen
- Beratung zu über- und außerplanmäßige Ausgaben
- Beratung zur Vergabe von Aufträgen
- Beratung zu Angelegenheiten des Gewerbewesens und der öffentlichen Ordnung
- Beratung zu Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen
- Vorberatung zur personellen Besetzung bei Neueinstellungen sowie Kündigungen

(3) Gemäß § 136 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei

Amtsausschussmitgliedern. Es werden für die Ausschussmitglieder keine Stellvertreter gewählt.

(4) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Amtsvorsteher / Stellvertreter

(1) Der Amtsvorsteher wird für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung aus der Mitte des Amtsausschusses gewählt.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von bis 1.500,00 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 EUR pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,00 EUR je Ausgabenfall. Diese Ausgabe bedarf der schriftlichen Zustimmung von einem der Stellvertreter des Amtsvorstehers.
3. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR;

und trifft Entscheidungen (im Vieraugenprinzip) mit einem seiner Stellvertreter nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

4. über Verträge über Planungsleistungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR
5. über Aufträge nach dem Vergabeverfahren UVgO und VOL/B bis zum Wert von 50.000,00 EUR
6. über Aufträge nach den Vergabeverfahren nach VOB bis zum Wert von 100.000,00 EUR

(4) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom dem Amtsvorsteher allein oder durch eine von ihm beauftragten Bediensteten Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(5) Der Amtsausschuss ist über die getroffenen Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 zu unterrichten.

(6) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 €.

(7) Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes Krakow am See.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von fünf Jahren eine Gleichstellungs-beauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs.5 KV M-V der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der unterschiedlichen Geschlechter im Amt Krakow am See beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung der Geschlechter

2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt

3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen

4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 €.

Der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.

Der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.

(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Ausschüsse nach § 4 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (EntschVO M-V) in Höhe von 40,00 €.

(3) Der Ausschussvorsitzende erhält für jede von ihm geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(4) Der erste oder zweite Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält bei dessen Verhinderung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 € Brutto. Die Vertretung muss mindestens 4 Wochen ununterbrochen betragen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Amtes in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an das Amt Krakow am See abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 € überschreiten.

(7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes werden im Internet auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen sind über den Button „Satzungen“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sind über den Button „Öffentliche Bekanntmachung“ zu erreichen. Unter der Anschrift Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See kann jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig während der Öffnungszeiten im Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, Markt 2, abfordern.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See, dem „Krakower Seen-Kurier“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See erscheint monatlich. Es wird an alle Haushalte des Amtsbereiches geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Amtsverwaltung in 18292 Krakow am See, Markt 2, während der Dienststunden bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Amt Krakow am See, Markt 2, in 18292 Krakow am See gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Krakower Seen-Kuriers.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Amtsverwaltung / im Rathaus. Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 5 Satz 3 sind gleichfalls anzuwenden. Die Bekanntmachungstafeln des Amtes Krakow am See befinden sich:

- Stadt Krakow am See
- in Krakow am See, Markt 2 (Rathaus)
- Gemeinde Dobbin-Linstow
- in Dobbin an der Freiwilligen Feuerwehr
- Gemeinde Hoppenrade
- in Hoppenrade vor dem Gemeindebüro, 18292 Hoppenrade, Heckenweg 3
- Gemeinde Kuchelmiß
- am Gebäude des Gemeindebüros in Kuchelmiß
- Gemeinde Lalendorf
- in Lalendorf, am Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Zum alten Dorf 1
- in Langhagen am Friedhof, Teterower Chaussee

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden nach Abs.3 sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in 18292 Krakow am See, Markt 2 öffentlich bekannt gemacht. Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse des Amtes Krakow am See werden nach Abs.1 sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Krakow am See, Markt 2 öffentlich bekannt gemacht. Sie sind im Internet nachrichtlich unter www.amt-krakow-am-see.de zu erreichen.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen sind ebenso unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.

§ 9 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.01.2013 außer Kraft.

Hauptsatzung des Amtes Krakow am See vom 07.03.2016, gültig ab 12.06.2016

gez. Baldermann

Amtsvorsteher

Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See vom 19.12.2018; gültig ab 01.11.2018 in Kraft.

gez. Baldermann

Amtsvorsteher

Bekanntmachung der 1. Änderung Hauptsatzung des Amtes Krakow am See

Hiermit wird die 1. Änderung Hauptsatzung des Amtes Krakow am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die 1. Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Rechtsverstöße wurden gemäß Schreiben des Landkreises Rostock vom 05.12.2018 nicht geltend gemacht.

Krakow am See, den 19.12.2018

gez. D. Lommack

Amt Krakow am See

2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See vom 03.01.2020, gültig ab 08.01.2020

gez. B. Kaspar

Amtsvorsteherin

Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See

Hiermit wird die 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die 2. Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2019 und 02.01.2020 angezeigt.

Krakow am See, den 11.12.2019/02.01.2020

gez. Lommack

Amt Krakow am See

3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See vom 11.02.2020, gültig ab 12.02.2020

gez. B. Kaspar

Amtsvorsteherin

Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See

Hiermit wird die 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die 3. Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben angezeigt.

Krakow am See, den 10.02.2020

gez. Lommack

Amt Krakow am See